

Die feierliche Eröffnung der Deutsch-Italienischen Sendereiche. Im Haus des Rundfunks zu Berlin wurde am Donnerstagabend die Deutsch-Italienische Sendereiche, die das Gegenstück zu der jüngst in Rom eingeleiteten Italienisch-Deutschen Sendereiche bildet, mit einem Konzert feierlich eröffnet. — Der italienische Botschafter in Berlin, Dr. Altolico, bei seiner Ansprache. In der ersten Reihe Staatssekretär Hanke, Frau Altolico und Reichsintendant Dr. Glasmeier.

(Weltbild-Wagenborg — M.)



Ministerpräsident Chamberlain ehrt die italienischen Gefallenen. Vor dem Empfang durch König und Kaiser Emanuel im Quirinal legten die englischen Staatsmänner an den Gräbern der italienischen Könige im Pantheon und am Grabmal des unbekannten Soldaten am Altar des Vaterlandes Kränze nieder. — Unser Bild zeigt den englischen Ministerpräsidenten bei der Kranzniederlegung am Grabmal des unbekannten Soldaten. Links neben Chamberlain Marschall Cadorna, ganz links Parteiminister Starace. Hinter Chamberlain der englische Außenminister Lord Hallifax.

(Scherl-Wagenborg — M.)

## Was jeder vom Jugendschutzgesetz wissen muß

Das Jugendschutzgesetz trat am 1. Januar 1930 in Kraft.

Für wen hat es Gültigkeit? Das Gesetz gilt für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis und mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis ähnlich sind.

Gegenüber den bisherigen Vorordnungen wird nunmehr ein viel größerer Kreis von Jugendlichen erfaßt und zwar auch alle in den Verwaltungen, kommunalen und technischen Büros und öffnen Verkaufsstellen beschäftigten Jugendlichen. Väter und Kinder sind ebenfalls mit einzbezogen, ebenso spielt die Art und Weise des Betriebes keine Rolle mehr.

Wer ist Kind, Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Das Kindesalter wurde von 13 auf 14 Jahre herausgelegt, weil die meisten Kinder im 14. Lebensjahr noch schulpflichtig sind.

Wer ist Jugendlicher? Jugendlicher ist, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Früher war bereits erwachsen, wer über 18 Jahre alt war. Für die Herausstellung waren örtliche Gedächtnispunkte maßgebend. Es ist ähnlich festgestellt, daß die heutige Jugend einer gesteigerten Wachstumsbeanspruchung unterworfen ist. Das Wachstum ist heute mit dem 18. bis 20. Lebensjahr abgeschlossen, während es früher erst mit dem 24. Lebensjahr den Endzustand erreicht hatte. Die Wachstumszunahme auf eine längere Zeit, in die außerdem noch die Berufsausbildung fällt, bringt eine vermehrte Beanspruchung des Körpers mit sich und macht ihn empfindlicher. Als weiterer Grund war maßgebend die Mechanisierung der Betriebe, die eine zeitliche Zulammendrängung der Arbeitsvorgänge in der Zeileinheit (Band) und damit eine vorzeitige geistige und körperliche Ermüdung mit sich bringt.

Begrenzung des Tätigkeitsbereiches. Wegen der Eigenart der Arbeitsbedingungen gilt das Gesetz nicht in der Haushaltung, in der Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaus, des Weinbaus und der Imkerei, in der Forstwirtschaft, bei der Jagd und in der Tierzucht, in der Fischerei, in der See- und Binnenschiffahrt, in der Flößerei und in der Zulieferer, ausschließlich der zugehörigen Land- oder Bodenbetriebe.

Für Familien-Betriebe gelten nur die Bestimmungen über gefährliche Arbeiten, sonst ist aber das Gesetz als Richtlinie anzusehen.

Verbot der Kinderarbeit. Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten. Dieses Verbot wird dem Punkt 21 des Parteiprogramms der NSDAP gerecht. Nur in geringen Fällen sind Ausnahmen zulässig. In diesen Fällen unterscheidet das Gesetz zwischen vollschulpflichtigen und nicht mehr vollschulpflichtigen Kindern und regelt genau die Arbeitszeit, sowie die Pausenzeit. Ebenfalls ist die Beschäftigung von einer Arbeitsartie abhängig. Diese Ausnahmen müssen getroffen werden, da Kinderarbeit meistens in Notstandsgesetzen zu Hause ist.

Die Arbeitszeit der Jugendlichen. Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf 8 Stunden, ihre Wochenarbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten.

An dieser Arbeitszeit ist die Zeit für den Besuch der Berufsschule einzubeziehen, weil sie mit zur Ausbildung gehört. Die Berufsschule ist zu bezahlen.

Die Einziehung der Berufsschulzeit erfolgt außerdem, weil der Berufsschulbesuch nach der Arbeitszeit zu Übermüdungen führt und gesundheitlich schädigt. Außerdem sind die Jugendlichen nicht mehr aufnahmefähig.

Andere Verteilung der Arbeitszeit. Eine andere Verteilung der Arbeitszeit ist möglich, so daß die z. B. durch Frühschluß am Sonnabend-Nachmittag eingesparten Stunden an den übrigen fünf Wochentagen abgeleistet werden dürfen. Allerdings ist die Höchstbeschäftigungsgesetz auf täglich 9 Stunden festgelegt.

Vor- und Abschlußarbeiten. Vor- und Abschlußarbeiten liegen in der Arbeitszeit oder sind durch späteren Arbeitsbeginn oder durch längere Pausen auszugleichen. Nur bei zwingenden betrieblichen Gründen ist eine halbtägige Längerdienstzeit wünschbar erlaubt.

Mehrarbeit. Jugendlichenmehrarbeit bedarf der behinderten Genehmigung, darf nur von Jugendlichen über 16 Jahren geleistet werden und nur bis zu zehn Stunden täglich und 54 Stunden wöchentlich bei Autounfalltreffen oder Ausnahmen sowie Abschlußarbeiten, Genehmigung von Mehrarbeit u. s. w. betroffen.

Mehrarbeitsvergütung. Mit Ausnahme der Lehrlinge ist für Mehrarbeit eine Vergütung zu leisten. Soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden, ist ein Zuschlag von 25 v. H. angemessen.

Arbeitsfreie Zeiten. Nach der Arbeitszeit ist dem Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von 12 Stunden zu gewähren. In Gast- und Schankwirtschaften, im übrigen Beherbergungsstellen und in Bäckereien und Konditoreien darf die ununterbrochene Ruhezeit für Jugendliche über 16 Jahren auf 10 Stunden verkürzt werden.

Nachtarbe von 20—6 Uhr. Jugendliche dürfen nicht in der Nachtzeit von 20—6 Uhr beschäftigt werden.

Ausnahmen bestehen für Gast- und Schankwirtschaften, Bäckereien und Konditoreien, Theater und Schichtbetriebe.

Ruhepausen. Die Pausenzeit richtet sich nach der Arbeitszeit. Sie muß mindestens betragen bei einer Arbeitszeit von

|                  |            |
|------------------|------------|
| 4½ bis 6 Stunden | 20 Minuten |
| 6 " 8 "          | ½ Stunde   |
| 8 " 9 "          | ¼ "        |
| mehr als 9 "     | 1 "        |

In der Pausenzeit dürfen Jugendliche keine Beschäftigung ausüben.

Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen. An den Sonnabenden und den Tagen vor dem Weihnachts- und Neujahrsfest dürfen Jugendliche in einfördigen Betrieben nicht nach 14 Uhr beschäftigt werden. Der dadurch eintretende Ausfall von Arbeitszeit kann durch andere Verteilung der Arbeit ausgeglichen werden. Auch hier besteht wieder für eine Reihe von Betrieben Ausnahmen. Diese Ausnahmen, die aber notwendig waren, sind bedauerlich. Für diese Sonnabend-Nachmittage ist jedoch den Jugendlichen als Erhol wöchentlich ein anderer freier Nachmittag oder für 2 Wochen ein freier Vormittag bis 14 Uhr zu gewähren.

Sonnagsarbeit ist verboten. Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten.

Für Ausnahmen (nur über 16 Jahre in Gast- und Schankwirtschaften, Krankenpflegeanstalten und Theater von 14 bis 18 Jahren) ist als Erhol ein freier Wochentag zu gewähren, so daß Sonntagsarbeit auf die 48-stündige Wochenarbeitszeit voll angerechnet wird.

Gesellschaftliche Arbeiten. Der Reichsarbeitsminister kann die Beschäftigung Jugendlicher für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Gesund-

heit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

Außerdem kann das Gewerbeaufsichtsamt in einzelnen Fällen die Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

Arbeiten mit giftiger Gefährdung oder größeren Gefahren, sowie gefundheitsgefährdende Arbeit darf können durch diese Bestimmung verboten werden. Es wird streng zu überprüfen sein, inwieweit die Berufsausbildung eine Beschäftigung mit solchen Arbeiten mittlich notwendig macht, da im allgemeinen nach dem 18. Lebensjahr durch Spezialausbildung relativ schnell die Ausbildung vereinfacht werden kann.

Für jedes Kalenderjahr ist nach Ableistung einer dreimonatigen Anwartschaftszeit je Jahr, bei Fortzahlung der Erziehungsbefreiung oder des Lohnes nach Möglichkeit ein zusammenhängender Urlaub für unter 18jährige von 15 Arbeitstagen und für über 18jährige von 12 Arbeitstagen in der Lagerzeit der HJ zu gewähren. Bei Teilnahme an einem Sommerlager der Hitler-Jugend oder einer Fahrt sind 18 Tage Urlaub zu gewähren.

Ausbänge und Verzeichnisse. Jeder Betriebsführer, der Jugendliche beschäftigt, ist verpflichtet, ein Verzeichnis der Jugendlichen mit Tag und Jahr ihrer Geburt und mit dem Tage ihres Eintrittes in den Betrieb zu führen; in dieses Verzeichnis ist der gewohnte Urlaub von jedem Jugendlichen einzutragen. Das Verzeichnis ist mindestens 2 Jahre nach der letzten Eintragung aufzuhören.

Ein Abdruck des Gesetzes ist an geeigneter Stelle im Betriebe zur Einsicht auszulegen.

Es ist ein Aussang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen an sichtbarer Stelle im Betriebe anzubringen.

Über andere Verteilung der Arbeitszeit, über Vor- und Abschlußarbeiten, über Arbeiten in Notfällen ist ein Nachweis zu führen, in dem genau Lage und Dauer der Arbeitszeit und ihre Verteilung auf die Jugendlichen enthalten ist.

Über die den Jugendlichen als Erhol für eine etwaige Beschäftigung am Sonnabend oder am Sonntag in der Woche zu gewährende Freizeit oder über die freigehaltenen Sonntage ist ein Verzeichnis zu führen. Die Nachweise sind dem Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorzuzeigen oder zur Einsicht einzuhören.

Günstigere Regelungen. Soweit bisher in den Betrieben günstigere Regelungen für Jugendliche bestanden, als sie nunmehr im Gesetz vorgesehen sind, haben diese weiter Gültigkeit.

### Gute Fahrt des „Graf Zeppelin“

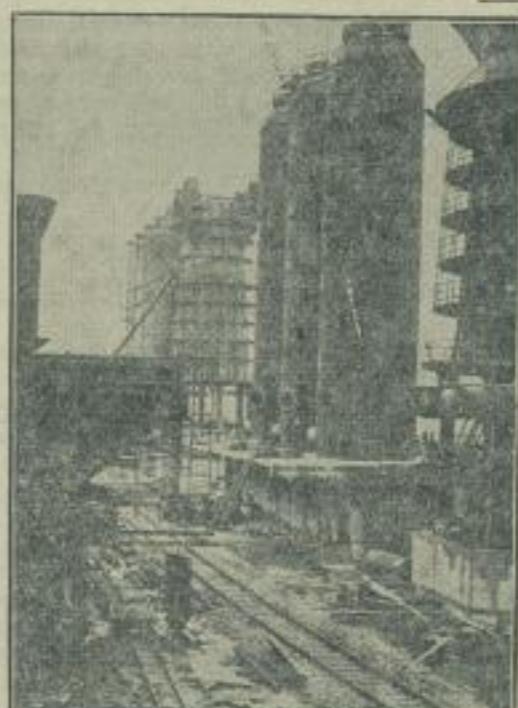
Das nach längster Baufe zu einer Erprobungsfahrt aufgestellte Luftschiff „Graf Zeppelin“ kreuzte sechs Stunden lang über Frankfurt am Main und dem Rhein-Main-Gebiet. Um 13.30 Uhr erschien es wieder über dem Luftschiffhafen, jogt noch eine große Schleife und landete glatt um 15.45 Uhr.

Die Erprobungsfahrt ist zur vollen Zufriedenheit verlaufen. Die probefähigen neuen Landeanker wurden wegen des in den Raumtagessäunden aufgenommenen starken Windes nicht ausprobiert. Sie sollen bei windstillerem Wetter erneut versucht werden. Um 16.30 Uhr war das Luftschiff wieder in der Halle.

### Büchercafé.

Korsika, die romantische Insel im Mittelmeer. Nebst Nacht gleichsam war Korsika in aller Munde. Seit Napoleons Zeiten ist wohl über die Insel nicht so viel gesprochen worden wie jetzt. Lange im Besitz der italienischen Seerepubliken von Pisa und Genua geriet sie im Jahre 1768 an Frankreich. Da dieses romantische Land, mitten im Mittelmeer, führt uns ein Bilderrichter in der neuesten Nummer der „Münchner Illustrierten Presse“ (Nr. 2).

„Sing Sing von innen, bisher war es streng verboten, in den Mauern des weltbekannten Zuhause zu photographieren. Erst vor einiger Zeit hat die Gesangsausleitung einem amerikanischen Bildberichterstatter die Erlaubnis erteilt. Er ist nun mit der Kamera durch alle Teile des düsteren, schon hundert Jahre alten Gebäudes gewandert. Was er dabei vor die Linse bekam, sehen Sie in einem Bildbericht der Kölnischen Illustrierten Zeitung. Das neue Heft entfällt außerdem einen großen Aufsatz mit vielen unbekannten Bildern über Willy Biegel. — Ein Bildbericht aus Pretoria schließt die große Feier der Bären Südafrikas zur Erinnerung an die Feldzüge der Jahrhundertwende. Außerdem noch zahlreiche Bilder und spannende Berichte im neuen Heft.



Reichswerte „Hermann Göring“ wachsen. Die Reichswerte „Hermann Göring“, die durch den Generalinspekteur für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring ins Leben gerufen wurden, um die deutsche Eisenverarbeitung auf eine neue Basis zu stellen, sind jetzt im gewaltigen Aufbau um die Erzläger bei Solingen. — Unser Bild zeigt die mächtigen Binderhöfe eines Hochöfens. (Scherl-Wagenborg — M.)